Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2024/0061(COD)

9.4.2025

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung und den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP)
(COM(2024)0150 – C10-0005/2024 – 2024/0061(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Eero Heinäluoma

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Verteidigungskapazitäten Europas müssen dringend gestärkt werden, wie der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine gezeigt hat, durch den auch die schwerwiegenden Defizite bei der Abwehrbereitschaft der EU ins Blickfeld geraten sind.

Das vorgeschlagene Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) entspricht nach Auffassung des Verfassers der Stellungnahme dem Ruf der Mitgliedstaaten nach einer stärkeren und besser abgestimmten Verteidigungszusammenarbeit. Diese kurzfristige Maßnahme biete zwar einen guten Ausgangspunkt, müsse sich jedoch zu einer längerfristigen Finanzierungslösung entwickeln, um strukturelle Schwächen in der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) zu beseitigen. Zugleich müsse diese Lösung den Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, die sich aus der Bedrohungslage in Europa ergeben.

Mit Blick auf die früheren Arbeiten des Haushaltskontrollausschusses zum EDIRPA und auf die aktuelle Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) zu dem Vorschlag und den Sonderbericht 04/2025 „Militärische Mobilität in der EU: Konzeptionsschwächen und Hindernisse stehen zügigeren Fortschritten im Weg“ sind drei zentrale Prioritäten unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskontrolle hervorzuheben, mit denen sichergestellt werden soll, dass das EDIP seine Ziele wirksam und transparent erreicht.

Erstens erfordern die Wahl und die Zusammenstellung der verschiedenen Beitragsformen der Union eine strenge Kontrolle. Während Finanzierungen, die nicht mit Kosten verknüpft sind, die Auszahlungen beschleunigen können, zeigen die Erfahrungen mit ähnlichen Umsetzungsmodellen, etwa im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität, dass die Rechenschaft unter Umständen leidet, wenn es mehrdeutige Etappenziele, schwache Prüfpfade und unsichere Korrekturmechanismen gibt. Folglich sollten bei dem EDIP verschiedene Finanzierungsmethoden, darunter Erstattungen tatsächlicher Kosten und vereinfachte Kostenoptionen, möglich sein, um so das Risiko einer Überkompensation zu mindern und für solide Ex-post-Überprüfungen zu sorgen.

Zweitens hängt der Erfolg des EDIP von der klaren Definition der Ziele, der Etappenziele und der Vergabekriterien in den Arbeitsprogrammen ab. Wenn sichergestellt wird, dass sich das EDIP auf Vorhaben konzentriert, mit denen am besten auf die derzeitige Bedrohungslage in Europa reagiert wird und die einen nachweisbaren EU-Mehrwert, etwa mit Blick auf die gemeinsame Beschaffung, die koordinierte Modernisierung der militärischen Mobilität und die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten, bieten, verbessert sich die Kosteneffizienz und verringert sich die Fragmentierung. Die Kosteneffizienz der Unionsfinanzierung wird darüber hinaus durch einen wettbewerbsfähigen, fairen und offenen gemeinsamen europäischen Verteidigungsmarkt mit gleichen Wettbewerbsbedingungen für Anbieter in der gesamten Union sichergestellt, in dem insbesondere KMU, Start-up-Unternehmen, kleine Midcap-Unternehmen und andere Midcap-Unternehmen zu finden sind. Ebenso wichtig ist es, dass genau definierte Bestimmungen zur Risikominderung und Korruptionsbekämpfung, vor allem hinsichtlich der Finanzierung von Maßnahmen, die in Partnerschaft mit Drittländern wie der Ukraine durchgeführt werden, aufgenommen werden.

Außerdem muss für jede Phase der Konzeption und Umsetzung des EDIP sichergestellt werden, dass die finanziellen Interessen der Union geschützt werden. Dazu gehört, dass das OLAF, die EUStA und der Rechnungshof Zugang zu Prüfungsunterlagen erhalten und Vor-Ort-Kontrollen durchführen können. Gleichzeitig sollten spezielle Überwachungsinstrumente, etwa ein solider Risikomanagementplan, dazu beitragen, Betrug zu verhindern und Unregelmäßigkeiten frühzeitig aufzudecken.

Bedauerlicherweise hat sich die Kommission dafür entschieden, das EDIP ohne eine vollständige Ex-ante-Folgenabschätzung vorzuschlagen, die nach wie vor unerlässlich ist, wenn es um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung geht. Nichtsdestotrotz besteht Grund zu der Annahme, dass die unmittelbaren Programmziele durch verstärkte Vorgaben hinsichtlich der Rechenschaftspflicht, durch Mechanismen für eine Finanzierung aus verschiedenen Quellen und durch eine transparente Berichterstattung erreicht werden können, d. h. die Verteidigungsbereitschaft Europas zu verbessern und gleichzeitig die Grundlagen für eine nachhaltige industrielle Basis über 2027 hinaus zu schaffen. Nach Auffassung des Verfassers der Stellungnahme würden die vorgeschlagenen Änderungen und diese gezielten Verbesserungen dazu führen, dass das EDIP wirksam als wichtigstes Instrument für die Verwirklichung des übergeordneten Ziels der europäischen Verteidigungsindustriestrategie eingesetzt werden kann, d. h. für ein sichereres und autonomeres Europa.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss unterbreitet dem Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung und dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie als federführenden Ausschüssen folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die langfristig verschärfte regionale und globale Bedrohungslage erfordert es, dass es der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) gelingt, das Ausmaß und Tempo, mit dem sie das gesamte Spektrum militärischer Fähigkeiten entwickelt und herstellt, entscheidend zu erhöhen. Die Rückkehr von Kriegshandlungen mit hoher Intensität und von territorialen Konflikten nach Europa wirkt sich negativ auf die Sicherheitslage der Union und der Mitgliedstaaten aus; es ist daher	(2) Die langfristig verschärfte regionale und globale Bedrohungslage erfordert es, dass es der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) gelingt, das Ausmaß und Tempo, mit dem sie das gesamte Spektrum militärischer Fähigkeiten entwickelt und herstellt, entscheidend zu erhöhen. Die Rückkehr von Kriegshandlungen mit hoher Intensität und von territorialen Konflikten nach Europa wirkt sich negativ auf die Sicherheitslage der Union und der Mitgliedstaaten aus; es ist daher

erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ihre Kapazitäten für den Ausbau ihrer Verteidigungsfähigkeiten erheblich steigern.	erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ihre Kapazitäten für den Ausbau ihrer Verteidigungsfähigkeiten ***und ihre Ausgaben für Verteidigung und Sicherheit*** erheblich steigern.

Begründung

Das Parlament hat die EU-Mitgliedstaaten wiederholt aufgefordert, ihre Ausgaben für Verteidigung und Sicherheit deutlich zu erhöhen, zuletzt in seiner Entschließung vom 12. März 2025 zu dem Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung (2025/2565(RSP)).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der geopolitische Kontext und die Bedrohungslage in Europa erfordern ebenso verstärkte Anstrengungen hinsichtlich der Operationalisierung der Beistandsklausel der Union, d. h. Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), damit sich die Mitgliedstaaten untereinander solidarisch zeigen können, wobei diese Solidarität insbesondere denjenigen gelten sollte, die aufgrund ihrer geografischen Lage mit unmittelbaren Bedrohungen und Herausforderungen konfrontiert sind.

Begründung

Siehe die Forderung des Parlaments in seiner Entschließung vom 12. März 2025 zu dem Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung (2025/2565(RSP)).

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5a) Die wachsende Bedeutung der Europäischen Union in Verteidigungsfragen sollte sich auch in einem angemessenen Maß an demokratischer Kontrolle und Aufsicht niederschlagen, damit eine verantwortungsvolle Zuweisung von Mitteln und die Unterstützung der Maßnahmen durch die Unionsbürgerinnen und -bürger sichergestellt wird. Folglich sollte diese Verordnung ein adäquates Maß an parlamentarischer Kontrolle durch das Europäische Parlament und gegebenenfalls auch durch die nationalen Parlamente ermöglichen, insbesondere um die Einhaltung der europäischen Werte und Normen zu schützen sowie um die Kontrolle des Haushalts und eine gebührende Achtung der Grundrechte sicherzustellen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Um der Bedrohungslage in Europa und den strukturellen Veränderungen, die aufgrund der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) erforderlich sind, zu begegnen, sollte der kurzfristige Anwendungsbereich dieser Verordnung durch eine langfristige Finanzierungsstrategie über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 hinaus ergänzt werden, die dem Umfang der Herausforderungen, vor denen die Union steht, angemessen ist. Eine solche Perspektive würde mit dem Ziel der Europäischen Industriestrategie für den Verteidigungsbereich (EDIS) im Einklang stehen, die Verteidigungsbereitschaft in der EU bis 2030 zu erhöhen und gleichzeitig einen dauerhaften und

stabilen Investitionshorizont zu ermöglichen.

Begründung

Die Änderung spiegelt die Bemerkung des EuRH wider (Stellungnahme, 15), wonach ein Zeitraum von zwei Jahren (2026-2027) möglicherweise nicht dem strukturellen, mehrjährigen Anspruch gerecht wird, der hinsichtlich der Stärkung der industriellen Basis der Verteidigungsindustrie der EU besteht. Es wird eine Strategie im Hinblick auf den nächsten MFR empfohlen.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Angesichts der dringenden operativen Anforderungen und einer kritischen Unterversorgung mit Munition sollten im Rahmen des EDIP Maßnahmen vorrangig behandelt werden, bei denen es darum geht, die Produktionskapazitäten der EU zu steigern, was auch gemeinsame Beschaffungsprogramme und abgestimmte Investitionen in die Ausweitung der industriellen Fertigung umfasst.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Im Einklang mit den wiederholten Forderungen des Europäischen Parlaments nach einer entschlossenen Unterstützung für die Ukraine sollten sich alle Mitgliedstaaten und NATO-Verbündeten sowie gegebenenfalls assoziierte Länder gemeinsam und einzeln verpflichten, die Ukraine militärisch zu unterstützen, und dafür

mindestens 0,25 % ihres jährlichen BIP aufwenden. Das Programm sollte diese Bemühungen erleichtern und Anreize schaffen und gleichzeitig vollständige Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherstellen.

Begründung

Im Einklang mit der Forderung des Parlaments in seiner Entschließung vom 12. März 2025 zu dem Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung (2025/2565(RSP)).

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Angesichts des hohen Investitionsbedarfs im Verteidigungsbereich und des vergleichsweise geringen Umfangs des Programms ist die Mobilisierung privater Mittel für die europäische Verteidigungsindustrie von entscheidender Bedeutung, um die Herausforderungen zu bewältigen, die sich aus der Bedrohungslage für die Union ergeben. Das Programm sollte daher durch Maßnahmen zur Mobilisierung privater Investitionen in die europäische Verteidigungsindustrie ergänzt werden, unter anderem durch Mischfinanzierungsinstrumente und durch die Unterstützung der Anstrengungen der Europäischen Investitionsbank im Bereich der Sicherheit und Verteidigung; in diesem Zusammenhang ist der Beschluss des Verwaltungsrats der EIB vom 21. März 2025 zu begrüßen, die Möglichkeiten der Bank zur Finanzierung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie und der dazugehörigen Infrastruktur auszuweiten, indem sichergestellt wird, dass die Liste der ausgeschlossenen Aktivitäten so begrenzt wie möglich

	ausfällt; ferner ist die Einbindung der bestehenden Sicherheitsinitiative (SESI) der EIB zur Stärkung der europäischen Sicherheit und Verteidigung in Höhe von 8 Mrd. EUR in ein bereichsübergreifendes und dauerhaftes politisches Ziel sowie die Streichung einer vorab festgelegten Obergrenze für die Finanzierung in diesem Bereich zu begrüßen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Da die militärische Mobilität ein wichtiger Faktor für die europäische Verteidigung ist, sollte das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) im Einklang mit dem EU-Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0, den einschlägigen Bestimmungen der Fazilität „Connecting Europe“, den mobilitätsbezogenen Aktivitäten auf zwischenstaatlicher Ebene bzw. auf Ebene der NATO sowie den nationalen Mobilitätsprogrammen umgesetzt werden. Falls möglich sollten die Maßnahmen im Rahmen des Programms Infrastrukturprojekte mit doppeltem Verwendungszweck oder andere Initiativen ergänzen, die eine rasche und nahtlose Bewegung von Streitkräften innerhalb und außerhalb der EU begünstigen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19b) Die vorgezogene Bereitstellung von Mitteln im Rahmen anderer Instrumente der Union wie der Finanzrahmen für militärische Mobilität der Fazilität „Connecting Europe“ hat das Risiko deutlich gemacht, das sich aus langen Zeitabständen bis zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen ergibt. Mit dem Programm sollten nach Möglichkeit Finanzierungslücken bei Infrastrukturanlagen mit doppeltem Verwendungszweck in den strategisch bedeutsamen Regionen teilweise ausgeglichen oder geschlossen werden, in denen mit den Projekten am besten auf die Bedrohungslage in Europa reagiert wird, insbesondere für den Fall, dass im Rahmen bestehender Verkehrsprogramme für die verbleibende Dauer des Zeitraums 2021-2027 keine Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen sind. Damit wird für eine stabile und verlässliche Unterstützung der EU für kritische Erfordernisse im Bereich der militärischen Mobilität gesorgt und dazu beigetragen, das unter den Begünstigten angesammelte Fachwissen zu wahren.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Um eine kohärente und transparente Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen sicherzustellen, sollte die Kommission solide Methoden für die Festlegung und Überprüfung von Etappenzielen und Zielwerten festlegen, damit eine Überkompensation verhindert und für die Einhaltung der Vorschriften der Union

und der Mitgliedstaaten gesorgt wird. Insbesondere ist Klarheit bei der Festlegung der Kostengrundlage für die Gewinnberechnung, der maximalen EU-Finanzierungssätze und des Ausschlusses von Doppelfinanzierungen erforderlich.

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird den Bedenken des EuRH Rechnung getragen (Stellungnahme, 26-29). Die Kommission sollte klarstellen, wie Finanzierungen, die nicht mit Kosten verknüpft sind, umgesetzt werden, was auch Methoden hinsichtlich der Gewinnbewertungen, der Kostengrundlage und der Synergieeffekte mit anderen Finanzierungen umfasst.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Bei der Bewertung der von Antragstellern eingereichten Vorschläge sollte die Kommission besonders darauf achten, welchen Beitrag diese zu den Zielen des Programms leisten. Die Vorschläge sollten insbesondere im Hinblick auf ihren Beitrag zur Steigerung der industriellen Bereitschaft im Verteidigungsbereich und speziell zur Erhöhung der Produktionskapazitäten und zur Beseitigung von Engpässen bewertet werden. Zudem sollten sie daraufhin bewertet werden, welchen Beitrag sie zur Förderung der Resilienz der Verteidigungsindustrie – unter Gesichtspunkten wie zeitnahe Verfügbarkeit und Belieferung aller Standorte – und zur Stärkung der Versorgungssicherheit in der gesamten Union als Reaktion auf festgestellte Gefahren, einschließlich insbesondere der Mitgliedstaaten, die der Gefahr einer konventionellen militärischen Bedrohung am stärksten ausgesetzt sind, leisten können. In den Bewertungen sollte auch Bezug genommen werden auf den Beitrag	(24) Bei der Bewertung der von Antragstellern eingereichten Vorschläge sollte die Kommission besonders darauf achten, welchen Beitrag diese zu den Zielen des Programms leisten. Die Vorschläge sollten insbesondere im Hinblick auf ihren Beitrag zur Steigerung der industriellen Bereitschaft im Verteidigungsbereich und speziell zur Erhöhung der Produktionskapazitäten und zur Beseitigung von Engpässen bewertet werden. Zudem sollten sie daraufhin bewertet werden, welchen Beitrag sie zur Förderung der Resilienz der Verteidigungsindustrie – unter Gesichtspunkten wie zeitnahe Verfügbarkeit und Belieferung aller Standorte – und zur Stärkung der Versorgungssicherheit in der gesamten Union als Reaktion auf festgestellte Gefahren, einschließlich insbesondere der Mitgliedstaaten, die der Gefahr einer konventionellen militärischen Bedrohung am stärksten ausgesetzt sind, leisten können. In den Bewertungen sollte auch Bezug genommen werden auf den Beitrag

zur industriellen Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich durch eine echte Rüstungskooperation zwischen den Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern und der Ukraine und zur Entwicklung und Operationalisierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit von in den betreffenden Lieferketten tätigen Unternehmen, insbesondere ***und in erheblichem Maße*** von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung (kleinen Midcap-Unternehmen).	zur industriellen Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich durch eine echte Rüstungskooperation zwischen den Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern und der Ukraine und zur Entwicklung und Operationalisierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit von in den betreffenden Lieferketten tätigen Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung (kleinen Midcap-Unternehmen).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Damit die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, wenn an den Maßnahmen ukrainische Rechtsträger beteiligt sind, ist es von entscheidender Bedeutung, klare Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, solide interne Kontrollen und eine externe Kontrolle vorzusehen. Die Kommission sollte eng mit den ukrainischen Behörden zusammenarbeiten, um Korruption zu bekämpfen und für Transparenz zu sorgen. Erforderlichenfalls kann die Union die Verwaltungskapazität der Ukraine bei der Einführung angemessener Kontroll- und Prüfungssysteme unterstützen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27b) Die Sensibilität und Komplexität verteidigungsbezogener Projekte sowie der hohe Umfang der der Ukraine zugewiesenen Mittel erhöhen das Risiko von Betrug und Unregelmäßigkeiten. Ein spezieller Risikomanagementplan ist unabdingbar, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, wozu für gründliche Risikobewertungen und solide Kontrollen zu sorgen ist.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47a) Um einen wettbewerbsfähigen, fairen und offenen gemeinsamen europäischen Verteidigungsmarkt zu fördern, sollte das Programm durch Maßnahmen ergänzt werden, die darauf abzielen, für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen und Lieferketten für Lieferanten in der gesamten Union zu öffnen, an denen sich insbesondere KMU, Start-up-Unternehmen und Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung beteiligen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Finanzhilfen können in Form von nicht an Kosten geknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 180 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gewährt werden.	(1) Finanzhilfen können in Form von nicht an Kosten geknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 180 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gewährt werden. ***Werden Finanzhilfen im Rahmen dieser***

Verordnung gewährt, so kann die Kommission auch vereinfachte Kostenoptionen oder Erstattungen tatsächlich angefallener förderfähiger Kosten verwenden, wobei in den Arbeitsprogrammen die Wahl des Umsetzungsmodells für jede Finanzhilfe ordnungsgemäß zu begründen ist.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird ein ausschließlicher Rückgriff auf nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen verhindert, indem andere Formen von Finanzhilfen vorgesehen werden, die entsprechend der Haushaltsordnung zulässig sind (Kostenbasierung, Pauschalbeträge, Kosten je Einheit usw.). Damit wird auf Bedenken eingegangen, denen zufolge durch einen übermäßigen Rückgriff auf nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen unter Umständen die Transparenz eingeschränkt und die Überprüfung von Etappenzielen behindert wird oder Ex-post-Prüfungen erschwert werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission legt spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Rechenschaftspflicht und Korruptionsbekämpfung fest, die auf den Kontext der Ukraine zugeschnitten sind. Diese Bestimmungen umfassen mindestens klare Förderfähigkeitsregeln und zusätzliche Vergabekriterien, die die Ziele des Wiederaufbaus, der Erholung und der Angleichung an den Besitzstand der Union widerspiegeln, verstärkte Kontrollen zur Bekämpfung von Betrug und Korruption, einschließlich einer detaillierten Risikobewertung für Projekte, die über nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen durchgeführt werden, Anforderungen an die Überwachung der Projektdurchführung, die Überprüfung der Endverwendung und die Offenlegung von Unterauftragnehmern sowie

Berichterstattungspflichten, in denen Leistungs- und Finanzdaten festgelegt werden, die von den Begünstigten im Rahmen des Unterstützungsinstruments für die Ukraine zu erheben sind.

Begründung

Trägt der Empfehlung des EuRH (Stellungnahme, 19, 48) Rechnung, wonach für die Ukraine zusätzliche Rechenschaftsregelungen vorgesehen werden müssen, die über die für die Mitgliedstaaten geltenden Regelungen hinausgehen, da für die Ukraine vorgesehenen spezifischen Maßnahmen einem erhöhten Korruptionsrisiko ausgesetzt sind.

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die ***Öffnung der*** Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, ***wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen*** in erheblichem Umfang ***einzubeziehen sind***;	a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, ***mit besonderem Schwerpunkt auf grenzüberschreitender Bereitschaft und verbesserten Zielen der militärischen Mobilität, und Sicherstellung der gleichen Wettbewerbsbedingungen, insbesondere durch*** die ***Förderung EU-weiter widerstandsfähiger*** Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, ***woran sich in der ganzen Union*** in erheblichem Umfang ***KMU, Start-up-Unternehmen sowie Midcap-Unternehmen beteiligen***;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Schaffung von Anreizen für die	b) die Schaffung von Anreizen für die

Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen.	Zusammenarbeit bei Beschaffungen***, Joint Ventures und beim Technologietransfer*** im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen.

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Stärkung der Reaktion der Union und der Mitgliedstaaten auf die derzeitige Bedrohungslage in Europa, insbesondere mit Blick auf die drohende Konkretisierung der Bedrohungen ihrer Sicherheit und Souveränität, indem unter anderem Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), die Beistandsklausel der Union, leichter operationalisiert werden kann, damit sich die Mitgliedstaaten untereinander solidarisch zeigen können, wobei diese Solidarität insbesondere denjenigen gelten sollte, die aufgrund ihrer geografischen Lage mit unmittelbaren Bedrohungen und Herausforderungen konfrontiert sind;

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) die Ergänzung kritischer Infrastrukturprojekte mit doppeltem Verwendungszweck, die im Einklang mit dem EU-Aktionsplan zur militärischen Mobilität zur raschen Schaffung einer raschen militärischen Mobilität auf dem

Gebiet der EU und außerhalb der EU beitragen;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) die Erweiterung der militärischen Mobilität und der Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck auf Inseln und in abgelegenen Regionen, insbesondere in Seehäfen und Flughäfen, wodurch eine bessere Anbindung geografisch isolierter Mitgliedstaaten erleichtert wird.

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der in den Absätzen 1 und 5 dieses Artikels genannte Betrag und die Beträge der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 6 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten einschließlich Preisermittlungen und betrieblicher IT-Systeme und -Plattformen sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms bzw. anderer Elemente des Gegenstands dieser Verordnung entstehen.	(3) Der in den Absätzen 1 und 5 dieses Artikels genannte Betrag und die Beträge der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 6 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten einschließlich Preisermittlungen und betrieblicher IT-Systeme und -Plattformen sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms bzw. anderer Elemente des Gegenstands dieser Verordnung entstehen. ***Die Kommission kann technische Hilfe leisten oder einen Teil der Finanzausstattung bereitstellen, um die Verwaltungs- und Prüfungskapazitäten der ukrainischen Behörden zu stärken, die für die***

	Durchführung, Überwachung, Kontrolle und Überwachung von aus dem EDIP finanzierten Maßnahmen zuständig sind, insbesondere zur Prävention von Betrug, Korruption, missbräuchlicher Nutzung, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Wird das Programm oder das Unterstützungsinstrument für die Ukraine in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt, so wird in den Übertragungsvereinbarungen ausdrücklich auf das Recht des Europäischen Rechnungshofs auf Zugang zu allen Unterlagen und Räumlichkeiten im Zusammenhang mit der Maßnahme verwiesen.

Begründung

Entspricht der Empfehlung des EuRH (Stellungnahme, 33), dass bei Übertragungsvereinbarungen die Prüfungsrechte des Hofes gewahrt werden sollten, um Defizite bei der Rechenschaft zu verhindern.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der Erwerb der Kontrolle	Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union oder einem assoziierten Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der Erwerb der Kontrolle

über ihn durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war ***oder*** wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.	über ihn durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war ***und*** wenn der Kommission ***sowie dem Mitgliedstaat, der dies beantragt,*** Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten Land, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Zugang eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands zu vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Maßnahme verhindert wird und dass ***Arbeitnehmer*** oder andere an der Maßnahme beteiligte Personen gegebenenfalls eine von einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land ausgestellte Sicherheitsüberprüfung vorweisen können***.***	b) der Zugang eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands zu vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Maßnahme verhindert wird und dass ***Angestellte*** oder andere an der Maßnahme beteiligte Personen gegebenenfalls eine von einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land ausgestellte Sicherheitsüberprüfung ***gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften*** vorweisen können***;***

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) c) Rechte an geistigem Eigentum, die sich aus den in Artikel 13 Absatz 1

	Buchstabe d genannten Maßnahmen ergeben, weder Einschränkungen durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen noch ohne Genehmigung des Mitgliedstaats oder des assoziierten Landes, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, an Rechtsträger, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats oder der assoziierten Länder niedergelassen sind, übertragen werden. Eine solche Genehmigung darf nicht den in Artikel 4 festgelegten Zielen entgegenstehen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn der Mitgliedstaat oder das assoziierte Land, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, es für angebracht hält, können weitere Garantien gegeben werden.	Wenn der Mitgliedstaat oder das assoziierte Land, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, es für angebracht hält, können weitere Garantien gegeben werden. ***Jeder Mitgliedstaat kann einem anderen Mitgliedstaat hinreichend begründete Bemerkungen übermitteln, wenn er der Auffassung ist, dass die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Spiel stehen, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der guten nachbarschaftlichen Beziehungen durch das Drittland, das die Einrichtung kontrolliert.*** ***Der für die Gewährung der Garantien zuständige Mitgliedstaat berücksichtigt gebührend die Bemerkungen des Mitgliedstaats, der sich geäußert hat, und unterrichtet diesen Mitgliedstaat und die Kommission über seine Entscheidung, die Garantie zu gewähren.***

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***teilt dem in Artikel 57 genannten Ausschuss mit***, ***welche Rechtsträger gemäß diesem Absatz als förderfähig gelten***.	***Die Kommission erörtert mit den betreffenden Mitgliedstaaten, wie den ermittelten Risiken am besten entgegengewirkt werden kann.*** ***Die Kommission gibt eine hinreichend begründete Stellungnahme hinsichtlich der Beteiligung des Rechtsträgers ab, die sie an die betreffenden Mitgliedstaaten richtet.*** ***Die Kommission teilt dem in Artikel 57 Absatz 3 genannten Ausschuss mit, welche Rechtsträger gemäß diesem Absatz als förderfähig gelten und informiert ihn über die einschlägigen Garantien, die vom zuständigen Mitgliedstaat gewährt wurden, und übermittelt ihm gegebenenfalls ihre Stellungnahmen.***

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für eine Finanzierung kommen nur Maßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten Ziele infrage. Eine förderfähige Maßnahme bezieht sich auf eine oder mehrere der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Tätigkeiten:	(1) Für eine Finanzierung kommen nur Maßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 4 genannten Ziele infrage. ***Die Kommission legt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten klare Prioritäten auf der Grundlage der Bedrohungslage in Europa und der Fähigkeitslücken der Mitgliedstaaten fest, wobei sie der Dringlichkeit des vom Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ermittelten Bedarfs, der verfügbaren Mittelausstattung und den potenziellen Auswirkungen auf der Ebene der EU und der nachgewiesenen Zusätzlichkeit der Maßnahme Rechnung trägt. Vorrangig behandelt werden die Maßnahmen, mit denen die von den***

	Mitgliedstaaten ermittelten Defizite bei den kritischen Fähigkeiten geschlossen, die gemeinsame Beschaffung gefördert und ein eindeutiger Mehrwert für die EU in Bezug auf Interoperabilität, industrielle Zusammenarbeit und grenzüberschreitende Integration der Lieferketten nachgewiesen wurden. Eine förderfähige Maßnahme bezieht sich auf eine oder mehrere der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Tätigkeiten:

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Straffung von Verfahren zur Koordinierung zwischen der EU, den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern, etwa die Ernennung einer zentralen Kontaktstelle;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Optimierung, Ausweitung, Modernisierung, Verbesserung oder Umwidmung vorhandener oder Schaffung neuer Produktionskapazitäten, soweit diese Bestandteile und Rohstoffe vollständig für die Herstellung von Verteidigungsgütern bestimmt sind oder verwendet werden, insbesondere im Hinblick auf die Steigerung der Produktionskapazität oder die Verringerung der Produktionsvorlaufzeiten, auch durch Beschaffung oder Erwerb der erforderlichen Werkzeugmaschinen und sonstiger notwendiger Eingangsmaterialien	a) Optimierung, Ausweitung, Modernisierung, Verbesserung***, Umwandlung der derzeitigen Produktionskapazitäten in Produktionskapazitäten im Verteidigungsbereich*** oder Umwidmung vorhandener oder Schaffung neuer Produktionskapazitäten, soweit diese Bestandteile und Rohstoffe vollständig für die Herstellung von Verteidigungsgütern bestimmt sind oder verwendet werden, insbesondere im Hinblick auf die Steigerung der Produktionskapazität oder die Verringerung der

und Vorleistungen;	Produktionsvorlaufzeiten, auch durch Beschaffung oder Erwerb der erforderlichen Werkzeugmaschinen und sonstiger notwendiger Eingangsmaterialien und Vorleistungen;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission stellt sicher, dass bei allen im Rahmen des Programms für industrielle Bereitschaft finanzierten Maßnahmen auch der Bedarf an schnellen Logistikeinsätzen berücksichtigt wird, wobei sie sich auf die Erfahrungen aus der Umsetzung des EU-Aktionsplans für militärische Mobilität 2.0 stützt.

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bevor die Kommission einen Finanzbeitrag der Union im Rahmen des Programms ausführt, konsultiert sie den benannten Beschaffungsbeauftragten zu den Fortschritten bei den vertraglichen Etappenzielen. Der Beschaffungsbeauftragte muss bescheinigen, dass die vertraglichen Fristen, Zwischenziele und einschlägigen Verpflichtungen eingehalten wurden, damit die Kommission feststellen kann, ob die Bedingungen für die Zahlung erfüllt sind. Die Beschaffungsbeauftragten müssen zudem bei einer etwaigen neuen gemeinsamen Beschaffung ein faires Verfahren anwenden, um insbesondere KMU und Start-up-Unternehmen die Möglichkeit zu geben, an Ausschreibungsverfahren und an der

	Auftragsvergabe teilzunehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich in einigen Mitgliedstaaten bei den meisten Unternehmen der Verteidigungsgüterindustrie um KMU handelt.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Vertrag über die gemeinsame Beschaffung muss Bestimmungen über den Erwerb zusätzlicher Mengen von Verteidigungsgütern für andere Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die ***Ukraine*** enthalten.	Der Vertrag über die gemeinsame Beschaffung muss Bestimmungen über den Erwerb zusätzlicher Mengen von Verteidigungsgütern für andere Mitgliedstaaten, assoziierte Länder***, die Ukraine*** oder die ***Republik Moldau*** enthalten.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Vor Einleitung eines gemeinsamen Beschaffungsverfahrens unterrichtet der Beschaffungsbeauftragte ferner die assoziierten Länder, die Ukraine und die Republik Moldau über das geplante Verfahren und bietet ihnen die Möglichkeit, einen begründeten Antrag an den Beschaffungsbeauftragten für den Erwerb zusätzlicher Mengen von Verteidigungsgütern zu stellen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) das Europäische Parlament anzuhören.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) An einem europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse sind mindestens ***vier*** Mitgliedstaaten beteiligt. ***Die Europäische Kommission ist in der Lage, sich gegebenenfalls an dem Projekt zu beteiligen.***	(4) An einem europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse sind mindestens ***drei*** Mitgliedstaaten beteiligt.

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich: Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Steigerung der Produktionskapazitäten, Verkürzung der Vorlaufzeiten, Beseitigung von Engpässen und somit Erhöhung von Interoperabilität und Austauschbarkeit;	a) industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich: Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Steigerung der Produktionskapazitäten, ***Umwandlung der Produktionskapazitäten in Produktionskapazitäten im Verteidigungsbereich,*** Verkürzung der Vorlaufzeiten, Beseitigung von Engpässen und somit Erhöhung von Interoperabilität und Austauschbarkeit***, damit auf diesem Wege die von den Mitgliedstaaten identifizierten besonders kritischen Defizite bei den Fähigkeiten beseitigt werden können***;

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) industrielle Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich: Förderung einer echten Rüstungskooperation zwischen Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern oder der Ukraine und Entwicklung und Umsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern oder der Ukraine niedergelassen sind, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen als Empfänger, Unterauftragnehmer oder sonstige Unternehmen in der Lieferkette in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;	c) industrielle Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich: Förderung einer echten Rüstungskooperation zwischen Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern oder der Ukraine und Entwicklung und Umsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern oder der Ukraine niedergelassen sind, wobei insbesondere KMU***, Start-up-Unternehmen*** sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen als Empfänger, Unterauftragnehmer oder sonstige Unternehmen in der Lieferkette in erheblichem Umfang einzubeziehen sind ***und gleichzeitig sicherzustellen ist, dass die Lieferketten überwiegend von in der EU ansässigen Unternehmen kontrolliert werden und die industrielle Souveränität der EU durch die Zusammenarbeit gestärkt wird***;

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Beitrag des Vorschlags hinsichtlich der Stärkung der Reaktion der Union und der Mitgliedstaaten auf die derzeitige Bedrohungslage in Europa, insbesondere mit Blick auf die drohende Konkretisierung der Bedrohungen ihrer Sicherheit und Souveränität, indem unter anderem Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), die Beistandsklausel der Union, leichter operationalisiert werden kann, damit sich die Mitgliedstaaten untereinander solidarisch zeigen können, wobei diese Solidarität insbesondere denjenigen gelten sollte, die aufgrund ihrer geografischen Lage mit unmittelbaren Bedrohungen und Herausforderungen

konfrontiert sind;

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Kohärenz des Vorschlags mit Blick auf die Grundsätze eines fairen und offenen gemeinsamen europäischen Marktes für Verteidigung, der gleiche Wettbewerbsbedingungen für Auftragnehmer und Unterauftragnehmer in der gesamten Union bietet sowie eine gerechte Verteilung der EU-Mittel auf die Mitgliedstaaten und die Öffnung der Lieferketten für Lieferanten aus allen Regionen ermöglicht, ohne dass dadurch eine ungebührliche Konzentration in größeren Mitgliedstaaten oder bei marktbeherrschenden Verteidigungsunternehmen entsteht;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Nachweis der mit dem Vorschlag erzielten Zusätzlichkeit

Begründung

Die durch einen Vorschlag bewirkte Zusätzlichkeit sollte bei der Gewährung von Mitteln berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die begrenzten Unionsmittel optimal eingesetzt werden und die Finanzierung von Projekten verhindert wird, die auch ohne finanzielle Unterstützung der EU vorankommen würden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Qualität des Plans für die Durchführung der Maßnahme, insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung von Lieferfristen, auch im Hinblick auf Verfahren und Überwachung.	d) Qualität des Plans für die Durchführung der Maßnahme, insbesondere Maßnahmen zur ***Ausweitung der Produktionskapazitäten und zur*** Einhaltung von Lieferfristen, auch im Hinblick auf Verfahren und Überwachung.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission passt diese Kriterien an die in den Artikeln 4 und 11 festgelegten Ziele an und sorgt dabei für eine einheitliche Terminologie. Die Begriffe „industrielle Resilienz im Verteidigungsbereich“ und „industrielle Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich“ müssen im Arbeitsprogramm klar definiert werden, wobei einschlägige Referenzwerte für die Interoperabilität, Normung oder grenzüberschreitende Integration der Lieferkette festgelegt werden.

Begründung

Der EuRH stellt fest (Stellungnahme, 43), dass die Begriffe „industrielle Resilienz im Verteidigungsbereich“ und „industrielle Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich“ nicht näher ausgeführt werden. Diese Änderung trägt dazu bei, subjektive Auslegungen zu verhindern.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 190 der	(1) Abweichend von Artikel 190 der

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 können aus dem Programm bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert werden. Bei Tätigkeiten nach Artikel 11 Absatz 3 darf die Unterstützung aus dem Programm jedoch 35 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.	Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 können aus dem Programm bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert werden. Bei Tätigkeiten nach Artikel 11 Absatz 3 darf die Unterstützung aus dem Programm jedoch 35 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. ***Bei einer solchen Ausnahme wird das Risiko einer Überkompensierung, einer Doppelfinanzierung und möglicher Verzerrungen für den Binnenmarkt bewertet.***

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Kommission kann technische Hilfe leisten oder einen Teil der Finanzausstattung bereitstellen, um die Verwaltungs- und Prüfungskapazitäten der ukrainischen Behörden zu stärken, die für die Durchführung, Überwachung, Kontrolle und Überwachung von aus dem EDIP finanzierten Maßnahmen zuständig sind, insbesondere zur Prävention von Betrug, Korruption, missbräuchlicher Nutzung, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission stellt sicher, dass die Verwaltungsverfahren für den Zugang zu Finanzmitteln in einem angemessenen Verhältnis zur Unternehmensgröße und zum Projektumfang stehen und mit vereinfachten Antrags- und Berichterstattungsverfahren für KMU,

Start-up- und Midcap-Unternehmen einhergehen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei jedem Arbeitsprogramm ist die Wahl der Finanzierungsinstrumente zu begründen (z. B. nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen, Erstattung tatsächlich angefallener Kosten, vereinfachte Kostenoptionen, Pauschalbeträge). Entscheidet sich die Kommission für eine nicht an Kosten geknüpfte Finanzierung, so gibt sie die Gründe für die Eignung dieser Option im Vergleich zu anderen Finanzierungsformen an, zeigt auf, wie die Etappenziele und Zielwerte eine wirksame Haushaltskontrolle sicherstellen, und beschreibt die Korrekturmechanismen für den Fall, dass Etappenziele teilweise verwirklicht werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Eine SEAP nutzt standardisierte Verfahren für die Einleitung und die Verwaltung gemeinsamer Verteidigungsprogramme und beachtet die von der Kommission vorgegebenen Leitlinien oder Muster, was Leitlinien zum Projektmanagement, zur Finanzierung und zur Berichterstattung umfasst.	(2) Eine SEAP nutzt standardisierte Verfahren für die Einleitung und die Verwaltung gemeinsamer Verteidigungsprogramme und beachtet die von der Kommission vorgegebenen Leitlinien oder Muster, was Leitlinien zum Projektmanagement, zur Finanzierung und zur Berichterstattung umfasst***, und stellt Informationen zur Verfügung, die – im Einklang mit dem Unionsrecht – für die Haushaltskontrolle, die Aufdeckung von***

	Betrug oder die Prüfung durch das OLAF, die EUStA, den Rechnungshof oder eine andere zuständige Einrichtung der EU oder eine nationale Behörde erforderlich sind.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn die äußerste Dringlichkeit der Lage dies rechtfertigt, kann die Kommission abweichend von Artikel 172 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen ab dem Tag der Übersendung der Vertragsentwürfe anfordern, die aus den für die Zwecke dieser Verordnung durchgeführten Vergabeverfahren hervorgegangen sind; dies muss spätestens 24 Stunden nach der Vergabeentscheidung erfolgen.	Wenn die äußerste Dringlichkeit der Lage dies rechtfertigt, kann die Kommission abweichend von Artikel 172 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen ab dem Tag der Übersendung der Vertragsentwürfe anfordern, die aus den für die Zwecke dieser Verordnung durchgeführten Vergabeverfahren hervorgegangen sind; dies muss spätestens 24 Stunden nach der Vergabeentscheidung erfolgen. ***Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn der Rat den „Versorgungskrisenzustand“ (Artikel 44) oder den „Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise“ (Artikel 48) aktiviert hat. Die Kommission begründet schriftlich die Dringlichkeit, die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Beschaffung, die im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingeleitet werden, und unterrichtet regelmäßig das Europäische Parlament, den Rat und den Rechnungshof.***

Begründung

Der EuRH (Stellungnahme, 49) weist darauf hin, dass sich das Risiko von Rechtsstreitigkeiten erhöht, wenn weitreichend auf äußerste Dringlichkeit gepocht wird, um mit den Lieferungen vor Vertragsabschluss zu beginnen. Mit diesem Änderungsantrag wird dieses Vorgehen auf Krisenzustände beschränkt.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor.	(1) Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***und, sofern erforderlich, mit anderen Akteuren*** eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bei der Überwachung von Finanzhilfevereinbarungen und Aufträgen im Rahmen dieser Verordnung trägt die Kommission dem hochsensiblen und strategischen Charakter der Daten Rechnung und stellt den größtmöglichen Schutz sowohl der finanziellen Interessen der Europäischen Union als auch ihrer strategischen Interessen sicher.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bei Finanzhilfevereinbarungen und Beschaffungsverträgen, die im Rahmen dieser Verordnung geschlossen werden, sind die Begünstigten zur Zusammenarbeit bei Informationsersuchen der Kommission (was einen zeitnahen Datenaustausch, Zugang zu Unterlagen und Besuche vor Ort einschließt) verpflichtet, die für die Überwachung, Kartierung und

Bewertung der Lieferketten der EDTIB erforderlich sind.

Begründung

Der EuRH (Stellungnahme, 50) empfiehlt der Kommission, Datenanforderungen in die Finanzhilfevereinbarungen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Informationen vollständig sind.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig über die aggregierten Ergebnisse der gemäß Absatz 4 durchgeführten Tätigkeiten.	(7) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***sowie das Europäische Parlament*** regelmäßig über die aggregierten Ergebnisse der gemäß Absatz 4 durchgeführten Tätigkeiten.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Alle gemäß dem vorliegenden Artikel erlangten Informationen werden im Einklang mit den in Artikel 61 festgelegten Vertraulichkeitspflichten behandelt.	(9) Alle gemäß dem vorliegenden Artikel erlangten Informationen werden im Einklang mit den in Artikel 61 festgelegten Vertraulichkeitspflichten behandelt***, wobei solche Informationen auch dann als höchst vertraulich gelten, wenn sie auf nicht vertraulichen Daten zurückgehen***.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Kommission überwacht in Absprache mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig die Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit gemäß Artikel 40 Absatz 6 ermittelten krisenrelevanten Gütern erforderlich sind, um zu ermitteln, wodurch die Versorgung mit den wesentlichen Verteidigungsgütern, zu deren Bereitstellung sie beitragen, gestört, beeinträchtigt oder negativ beeinflusst werden könnte. Die Überwachung besteht aus folgenden Tätigkeiten:	Die Kommission überwacht in Absprache mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***und erforderlichenfalls in Absprache mit anderen Akteuren*** regelmäßig die Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit gemäß Artikel 40 Absatz 6 ermittelten krisenrelevanten Gütern erforderlich sind, um zu ermitteln, wodurch die Versorgung mit den wesentlichen Verteidigungsgütern, zu deren Bereitstellung sie beitragen, gestört, beeinträchtigt oder negativ beeinflusst werden könnte. Die Überwachung besteht aus folgenden Tätigkeiten:

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) es schwerwiegende Störungen bei der Bereitstellung von Waren gibt, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt, oder schwerwiegende Hemmnisse für den Handel mit solchen Waren in der Union, die zu erheblichen Engpässen führen, und,	a) es schwerwiegende Störungen bei der Bereitstellung von Waren gibt, bei denen es sich nicht ***notwendigerweise*** um Verteidigungsgüter handelt, oder schwerwiegende Hemmnisse für den Handel mit solchen Waren in der Union, die zu erheblichen Engpässen führen, und,

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über alle gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen und erläutert die Gründe für ihre Handlungen.	(4) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig ***und unverzüglich*** über alle gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen***, was gegebenenfalls auch die Beweggründe für die ergriffenen Maßnahmen und ihren Umfang sowie die erwartete Dauer einschließt,*** und erläutert

die Gründe für ihre Handlungen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Leitlinien für die Durchführung und den Einsatz der Notfallmaßnahmen herausgeben.	(5) Die Kommission kann nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***und nach Information des Europäischen Parlaments und des Rates*** Leitlinien für die Durchführung und den Einsatz der Notfallmaßnahmen herausgeben. ***Diese Leitlinien umfassen dann spezifische Betrugsbekämpfungs- und Risikominderungsverfahren, Protokolle für regelmäßige Überprüfungen und Ex-post-Prüfungspflichten für alle an Versorgungskrisenmaßnahmen beteiligten Parteien.***

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4, kann ein Mitgliedstaat, der aufgrund von bestehenden oder ernstlich drohenden Knappheiten bei krisenrelevanten Gütern entweder bei der Erteilung eines Auftrags zur Versorgung mit Verteidigungsgütern oder bei dessen Ausführung mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert ist oder konfrontiert sein könnte, wenn diese Schwierigkeiten die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten untergraben können, die Kommission ersuchen, ein Unternehmen aufzufordern, bestimmte Aufträge über krisenrelevante	(1) Aktiviert der Rat diese Maßnahme gemäß Artikel 48 Absatz 4, kann ein Mitgliedstaat, der aufgrund von bestehenden oder ernstlich drohenden Knappheiten bei krisenrelevanten Gütern entweder bei der Erteilung eines Auftrags zur Versorgung mit Verteidigungsgütern oder bei dessen Ausführung mit gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert ist oder konfrontiert sein könnte, wenn diese Schwierigkeiten die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten untergraben können, die Kommission ersuchen, ein Unternehmen aufzufordern, bestimmte Aufträge über krisenrelevante

Güter anzunehmen oder vorrangig zu behandeln (im Folgenden „vorrangige Ersuchen“). ***Diese Ersuchen dürfen nur Verteidigungsgüter betreffen.***	Güter anzunehmen oder vorrangig zu behandeln (im Folgenden „vorrangige Ersuchen“).

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tätigkeiten, die auf eine Anpassung und Änderung ziviler Produkte für Verteidigungsanwendungen abzielen;	a) Tätigkeiten, die auf eine Anpassung und Änderung ziviler Produkte für Verteidigungsanwendungen abzielen ***und das Potenzial hinsichtlich eines doppelten Verwendungszwecks von Innovationsmaßnahmen im Verteidigungsbereich erhöhen***;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Tätigkeiten, die auf eine Erhöhung der Interoperabilität von Verteidigungsgütern abzielen;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Tätigkeiten, die auf die Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Lieferketten abzielen;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) Tätigkeiten, die auf den digitalen Wandel im Bereich der Produktion von Verteidigungsgütern abzielen, was auch den Einsatz von Technologien wie KI, von Technologien zur vorausschauenden Wartung oder von digitalen Zwillingen einschließt.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Abstimmung mit dem Militärstab der Europäischen Union (EUMS) und anderen einschlägigen Einrichtungen führt der Ausschuss ein Verzeichnis der aus EU-Militärübungen oder aus Simulationen an Modellen gewonnenen Erkenntnisse, mit denen die logistische Bereitschaft und die grenzüberschreitende Bewegung von im Rahmen des EDIP finanzierter Verteidigungsgüter getestet werden. Der Ausschuss schlägt Abhilfemaßnahmen oder zusätzliche Finanzierungsmaßnahmen vor, wenn Engpässe an denselben Stellen festgestellt werden.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Rahmenvereinbarung wird spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen, um sicherzustellen, dass die

Auszahlungen im Rahmen des Unterstützungsinstruments für die Ukraine von Anfang an soliden Überwachungs- und Prüfungsregelungen unterliegen.

Begründung

Hierbei wird den Bedenken des EuRH (Stellungnahme, 55) über das Fehlen einer Frist für den Abschluss der Rahmenvereinbarung mit der Ukraine Rechnung getragen. Dabei wurde empfohlen, dies rasch zu tun, um die Rechenschaftspflicht sicherzustellen, wenn es um etwaige vorzeitige Auszahlungen geht.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission stellt zugelassene und akkreditierte vorhandene Systeme zur Verfügung, um den Austausch von Verschlusssachen zwischen der Kommission, dem Hohen Vertreter/Leiter der Agentur, den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern und, gegebenenfalls, den Antragstellern und Empfängern zu erleichtern.	(5) Die Kommission stellt zugelassene und akkreditierte vorhandene Systeme zur Verfügung, um den Austausch von Verschlusssachen zwischen der Kommission, dem Hohen Vertreter/Leiter der Agentur, den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern***, dem Europäischen Parlament*** und, gegebenenfalls, den Antragstellern und Empfängern zu erleichtern.

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und der Hohe Vertreter/Leiter der Agentur gewährleisten im Einklang mit dem Unionsrecht und dem jeweiligen nationalen Recht den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von anderen in Anwendung dieser Verordnung gewonnenen und generierten vertraulichen Informationen und Verschlusssachen.	(2) Die Mitgliedstaaten, ***das Europäische Parlament,*** die Kommission und der Hohe Vertreter/Leiter der Agentur gewährleisten im Einklang mit dem Unionsrecht und dem jeweiligen nationalen Recht den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von anderen in Anwendung dieser Verordnung gewonnenen und generierten vertraulichen

	Informationen und Verschlusssachen. ***Diese Vertraulichkeit steht jedoch der Offenlegung projekt- oder vertragsbezogener Informationen, die für die Haushaltskontrolle, die Aufdeckung von Betrug oder die Prüfung durch das OLAF, die EUStA, den Rechnungshof oder eine andere zuständige Einrichtung der EU oder nationale Behörde im Einklang mit dem Unionsrecht erforderlich sind, nicht entgegen.***

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) regelmäßige Prüfungen, ob die bereitgestellten Finanzmittel im Einklang mit den geltenden Vorschriften verwendet wurden, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten;	b) regelmäßige Prüfungen ***und Unterrichtung des OLAF und der EUStA***, ob die bereitgestellten Finanzmittel im Einklang mit den geltenden Vorschriften verwendet wurden, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei Zahlungsanträgen gemäß dem Programm Abgabe einer Erklärung, dass die Mittel im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und für den vorgesehenen Zweck verwendet und insbesondere im Einklang mit den ukrainischen Vorschriften, ergänzt durch ***internationale*** Standards, in Bezug auf die Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, Betrug,	c) bei Zahlungsanträgen gemäß dem Programm Abgabe einer Erklärung, dass die Mittel im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und für den vorgesehenen Zweck verwendet und insbesondere im Einklang mit den ukrainischen Vorschriften, ergänzt durch Standards ***der Europäischen Union***, in Bezug auf die Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Unregelmäßigkeiten,

Korruption und Interessenkonflikten ordnungsgemäß verwaltet wurden;	Betrug, Korruption und Interessenkonflikten ordnungsgemäß verwaltet wurden;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine ausdrückliche Ermächtigung der Kommission, des OLAF, des Rechnungshofes und gegebenenfalls der EUStA, ihre Rechte gemäß Artikel 129 Absatz 1 der Haushaltsordnung unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszuüben.	d) eine ausdrückliche Ermächtigung der Kommission, des OLAF, des Rechnungshofes und gegebenenfalls der EUStA, ihre Rechte gemäß Artikel 129 Absatz 1 der Haushaltsordnung unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszuüben***, wodurch der Zugang zu den Unterlagen der Begünstigten und Kontrollen vor Ort in der Ukraine ermöglicht werden***.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Ermittlung der an der Durchführung beteiligten ukrainischen Behörden unter Angabe der Zuständigkeiten und Verfahren für die Ausführung des Haushaltsplans;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Festlegung von Sanktionen und Einziehungsregelungen im Falle von Verstößen oder Betrug;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) Vorschreiben der Auswahl, Festlegung und systematischen Nutzung von Leistungsindikatoren und Datenquellen, die auf den ukrainischen Kontext zugeschnitten sind;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dd) Festlegung eines Verfahrens für die Meldung von Unregelmäßigkeiten an die Kommission und gegebenenfalls von Verfahren zur Gewährleistung der Nutzung des Früherkennungs- und Ausschlusssystems (EDES);

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	de) Festlegung eines detaillierten Fahrplans dazu, wie die Ukraine robuste interne Kontrollsysteme, Überprüfungsverfahren und, soweit möglich, Vorkehrungen für die externe Rechnungsprüfung einführen wird, um ein gleichwertiges Maß an Zuverlässigkeit zu bieten, wie es in der Haushaltsordnung verlangt wird;

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 64a
	Risikomanagementplan
	(1) Die Kommission erstellt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen speziellen Risikomanagementplan für die Durchführung des Programms und des Unterstützungsinstruments für die Ukraine.
	(2) Der Risikomanagementplan muss Folgendes umfassen:
	a) eine Bestandsaufnahme der Tätigkeiten mit hohem Risiko in den Bereichen Beschaffung, Finanzhilfe und Finanzierungsinstrumente;
	b) eine strukturierte Methode zur Früherkennung potenzieller Betrugsfälle bzw. Unregelmäßigkeiten;
	c) klare Verfahren für die Unterrichtung des OLAF, des Rechnungshofs, der EUStA (falls erforderlich) und der nationalen Rechnungsprüfungsorgane, insbesondere für die Fälle, die grenzüberschreitende Elemente aufweisen oder Aufträge von hohem Wert betreffen;
	d) Bestimmungen für Vor-Ort-Prüfungen und Überprüfungen durch oder im Namen der Kommission bei Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung finanziert werden;
	e) spezifische Leitlinien für die Überprüfung der Endverwendung der Mittel, insbesondere für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ukraine.
	(3) Die Kommission muss den Betrugsrisikomanagementplan regelmäßig auf der Grundlage der

	Ergebnisse von Prüfungen, Bewertungen und Beiträgen des OLAF, der EUStA, des Rechnungshofs und der zuständigen nationalen Behörden aktualisieren.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kommission überwacht die Verwaltung und Durchführung des Programms kontinuierlich. Im Sinne einer höheren Transparenz werden die Daten nach der letzten Aktualisierung auch auf der Website der Kommission öffentlich zugänglich gemacht, was auch Informationen über die geografische Vielfalt und die Kategorie der Begünstigten einschließt.

Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission erstellt bis zum 30. Juni 2027 einen Bericht zur Evaluierung der Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen und ihrer Ergebnisse sowie der Möglichkeit, ihre Geltung zu verlängern und für ihre Finanzierung zu sorgen, insbesondere in Anbetracht der Entwicklung des sicherheitspolitischen Kontexts und anhaltender Risiken hinsichtlich der Versorgung mit Verteidigungsgütern. Der Evaluierungsbericht stützt sich auf Konsultationen der Mitgliedstaaten und der wichtigsten Interessenträger.	(1) Die Kommission erstellt bis zum 30. Juni 2027 einen Bericht zur Evaluierung der Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen und ihrer Ergebnisse sowie der Möglichkeit, ihre Geltung zu verlängern und für ihre Finanzierung zu sorgen, insbesondere in Anbetracht der Entwicklung des sicherheitspolitischen Kontexts und anhaltender Risiken hinsichtlich der Versorgung mit Verteidigungsgütern. Der Evaluierungsbericht stützt sich auf Konsultationen der Mitgliedstaaten und der wichtigsten Interessenträger. ***In dem Bericht sind folgende Angaben zu machen:***

Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Angaben zu den Fällen, in denen nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen verwendet wurden, einschließlich einer Analyse der Verwirklichung des Etappenziels, der anteiligen oder vollständigen Korrekturen und der gewonnenen Erkenntnisse für den nachfolgenden Programmplanungszeitraum bzw. die nachfolgenden EU-Programme;

Änderungsantrag 81
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Bewertung des Beitrags der Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung zur Entwicklung eines wettbewerbsfähigen, fairen und offenen gemeinsamen Marktes für Verteidigung, insbesondere durch die Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen und die Öffnung der Lieferketten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, an denen sich – in erheblichem Umfang – insbesondere KMU, Start-up-Unternehmen, kleine Midcap-Unternehmen und andere Midcap-Unternehmen aus der gesamten Union beteiligen;

Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1c) Sonderteil zu Synergieeffekten im Bereich der militärischen Mobilität und zu Infrastrukturengpässen, die im Rahmen des EDIP angegangen werden, in dem bewertet wird, inwieweit im Rahmen des Programms Verkehrsinfrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck unterstützt wurden oder deren Bereitstellung beschleunigt wurde, die für die Verbringung von Verteidigungsgütern oder -personal relevant sind, zur Schließung der Lücken bei den Fähigkeiten beigetragen wurde, die in den militärischen Anforderungen der EU für die militärische Mobilität, einschließlich der 2023 und später aktualisierten Anforderungen, festgestellt wurden, und eine Abstimmung hinsichtlich der „Lückenanalyse" der Kommission für den MFR nach 2027 vorgenommen wurde;

Änderungsantrag 83
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Abschnitt über die Zusätzlichkeit, die die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung erzielen;

Änderungsantrag 84
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Evaluierungsbericht stützt sich auf Indikatoren zum Output und den Ergebnissen, einschließlich standardisierter Maßnahmen für Interoperabilität, Normung und wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Er greift gegebenenfalls auch die zentralen Leistungsindikatoren des EDIS (Quote der gemeinsamen Beschaffung,

Handel mit Verteidigungsgütern innerhalb der EU und Anteil der Lieferungen aus der EU) auf, wobei die Zwischenziele für 2027 sowie eine Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten aufzuführen sind, um für eine Transparenz der Ergebnisse zu sorgen.

Änderungsantrag 85
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 66a
	Einzige Ex-post-Bewertung
	Die Kommission muss bis Dezember 2028 eine einzige Ex-post-Evaluierung durchführen, die das EDIP, den Europäischen Verteidigungsfonds (EDF), das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP), das EDIRPA und alle sonstigen einschlägigen EU-Instrumente zur Unterstützung der EDTIB abdeckt. Diese konsolidierte Evaluierung enthält eine vergleichende Bewertung der Wirksamkeit und ermittelt Optionen für künftige mehrjährige Finanzierungsvorschläge.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 66b
	Zwischenberichte über die Durchführung
	(1) Die Kommission legt bis zum 30. Juni 2026 und danach jährlich dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Zwischenbericht über die Durchführung vor, der detaillierte

Informationen über die Nutzung des Unterstützungsinstruments für die Ukraine enthält. Der Bericht enthält Daten über Mittelbindungen, Auszahlungen, Projektergebnisse, Risikobewertungen und alle festgestellten oder vermuteten Fälle von Misswirtschaft oder Betrug. Die Kommission schlägt erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen, darunter die Aussetzung, Neuzuweisung oder Einziehung von Mitteln, vor, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen.

(2) Der Zwischenbericht über die Durchführung enthält eine spezifische Bewertung der Synergieeffekte und der möglichen Überschneidungen von EDIP-Maßnahmen mit allen sonstigen einschlägigen Programmen oder Instrumenten der Union, insbesondere dem Europäischen Verteidigungsfonds (EDF), dem EDIRPA, der ASAP, der Ukraine-Fazilität und Instrumenten wie dem TEN-V oder der Fazilität „Connecting Europe“, die für Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck genutzt werden.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Verfasser der Stellungnahme, dass er bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
Permanent Representation of Finland to the EU

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Verfasser der Stellungnahme, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Programm für die europäische Verteidigungsindustrie und ein Rahmen für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2024)0150 – C10-0005/2024 – 2024/0061(COD)
Federführende Ausschüsse	SEDE ITRE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 13.11.2024
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Eero Heinäluoma 12.11.2024
Artikel 59 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	 13.11.2024
Prüfung im Ausschuss	3.4.2025
Datum der Annahme	8.4.2025
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 –: 5 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Georgios Aftias, Arno Bausemer, Gilles Boyer, José Cepeda, Olivier Chastel, Caterina Chinnici, Dick Erixon, Daniel Freund, Gerben-Jan Gerbrandy, Esteban González Pons, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Virginie Joron, Ondřej Knotek, Kinga Kollár, Marit Maij, Claudiu Manda, Csaba Molnár, Fidias Panayiotou, Jacek Protas, Julien Sanchez, Jonas Sjöstedt, Carla Tavares, Pasquale Tridico, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Rudi Kennes, Erik Marquardt, Bert-Jan Ruissen, Şerban Dimitrie Sturdza, Annamária Vicsek
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder gemäß Art. 216 Abs. 7 der Geschäftsordnung	Raffaele Topo

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

20	+
ECR	Dick Erixon, Bert-Jan Ruissen, Şerban Dimitrie Sturdza
PPE	Georgios Aftias, Caterina Chinnici, Esteban González Pons, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Kinga Kollár, Jacek Protas, Tomáš Zdechovský
Renew	Gilles Boyer, Olivier Chastel
S&D	José Cepeda, Marit Maij, Csaba Molnár, Carla Tavares, Raffaele Topo
The Left	Jonas Sjöstedt
Verts/ALE	Erik Marquardt

5	-
NI	Fidias Panayiotou
PfE	Virginie Joron, Ondřej Knotek, Julien Sanchez
The Left	Rudi Kennes

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung